



ekhn
2030

Rechtsformen der Zusammenarbeit im Nachbarschaftsraum

**Relevante Aspekte zur Entscheidung
Stand 25. März 2024**

Inhalt

Rechtsformen der Zusammenarbeit im Nachbarschaftsraum.....	3
Schematische Gegenüberstellung der möglichen Rechtsformen	4
Empfohlene Schritte zur Umsetzung der Rechtsform	5
Relevante Aspekte zur Entscheidung über die Rechtsform im Nachbarschaftsraum	6

Impressum: Evangelische Kirche in Hessen und Nassau

Herausgeber: Kirchenverwaltung
 Paulusplatz 1
 64285 Darmstadt

Verantwortlich: Regionalbüro Vernetzte Beratung ekhn2030

Erscheinungsdatum: 25. März 2024

Rechtsformen der Zusammenarbeit im Nachbarschaftsraum

Diese Arbeitshilfe richtet sich an alle Kirchenvorstände und bietet tabellarische Übersichten zu den relevanten Aspekten für die Entscheidung über die Rechtsformen der Zusammenarbeit in den Nachbarschaftsräumen. Laut Regionalgesetz sind drei Formen der Zusammenarbeit möglich: die gemeinsame Kirchengemeinde nach einem Gemeindezusammenschluss, die Gesamtkirchengemeinde und die Arbeitsgemeinschaft mit einem geschäftsführenden Ausschuss. Im Zuge der Konkretion, wie Kirchengemeinden in den drei rechtlichen Organisationsformen zusammenarbeiten können, wurde deutlich, dass die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft mit geschäftsführendem Ausschuss in der Praxis mit einem zusätzlichen Kommunikations- und Abstimmungsaufwand, steuerlichen Risiken und erhöhtem Konfliktpotenzial einhergeht. Je intensiver Gemeinden in einer Arbeitsgemeinschaft inhaltlich zusammenarbeiten, desto komplexer wird der Regelungsbedarf innerhalb der Kirchengemeinden des Nachbarschaftsraums und mit den Regionalverwaltungen.

Damit Sie in den Kirchenvorständen Ihres Nachbarschaftsraums gut informiert entscheiden können, werden hier die drei Rechtsformen vergleichend in ihren wesentlichen Unterschieden gegenübergestellt. Zur weiteren Beratung Ihrer konkreten Situation vor Ort sprechen Sie gerne die für Sie zuständigen Transformationsunterstützer*innen im Regionalbüro Vernetzte Beratung ekhn2030 an.

Die Kirchenvorstandswahl im Frühjahr 2027 soll bereits auf der Basis der neuen Strukturen durchgeführt werden. Daher ist die Neuorganisation spätestens im Frühjahr 2026 von den beteiligten Kirchenvorständen zu beschließen, so dass die Verfahren durch die Kirchenverwaltung bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen werden können. Nur so ist die haushalts- und verwaltungstechnische Umsetzung durch die Regionalverwaltungen im Meldewesen und eine ordnungsgemäße Vorbereitung der Kirchenvorstandswahlen im Frühjahr 2027 möglich.

Bei allen Fragen rund um die strukturelle und inhaltliche Ausgestaltung der Nachbarschaftsräume können Sie sich an das Regionalbüro Vernetzte Beratung ekhn2030 wenden: Tel.: 06151 405 372 und Mail: ekhnregional@ekhn.de.

Für rechtliche Fragen sind ansprechbar:

Gemeindezusammenschluss:

Referat Rechtsfragen Kirchliche Dienste, OKRin Petra Zander Tel: 06151 405 426 und Mail:

Petra.Zander@ekhn.de,

Gesamtkirchengemeinde und Arbeitsgemeinschaft:

Stabsbereich Recht, OKR Jo Hanns Lehmann Tel: 06151 405 125 und Mail: [Jo-](mailto:Jo-Hanns.Lehmann@ekhn.de)

Hanns.Lehmann@ekhn.de.

Eine Mustervereinbarung zum Gemeindezusammenschluss sowie Mustersatzungen zur Gesamtkirchengemeinde und der Arbeitsgemeinschaft mit geschäftsführendem Ausschuss finden Sie im Internet unter den Arbeitsmaterialien zu Rechtsformen:

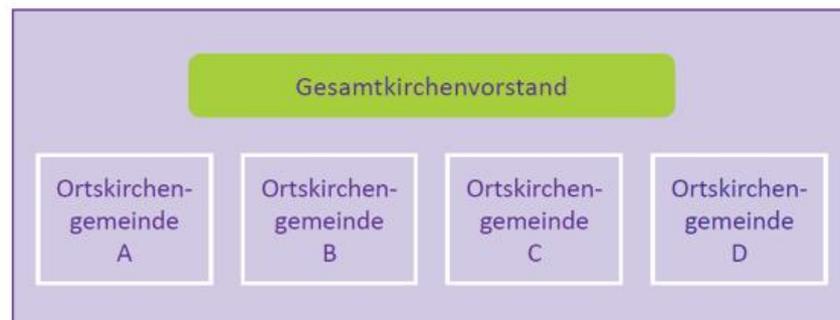
<https://www.ekhn.de/themen/ekhn2030/ekhn2030-nachrichten/nachbarschaftsraeume>.

Schematische Gegenüberstellung der möglichen Rechtsformen

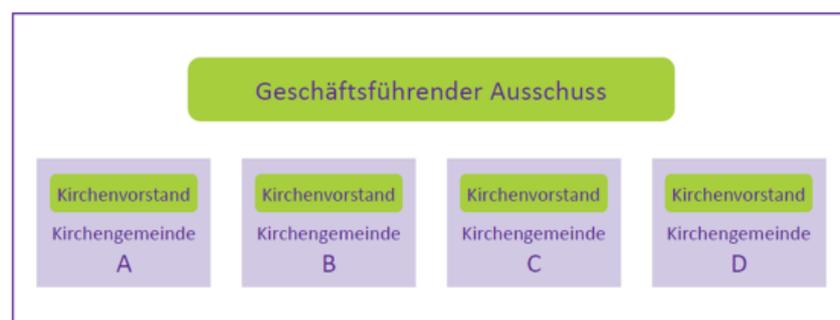
Gemeindezusammenschluss



Gesamtkirchengemeinde



Arbeitsgemeinschaft



Körperschaft

Organ

Empfohlene Schritte zur Umsetzung der Rechtsform

**Gesetzliche Frist: Organisation bis zum 31.12.2026,
Vollzug jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres**

Gemeinsame Verständigung der Kirchenvorstände zur angestrebten Rechtsform

Kontaktaufnahme mit den für die jeweilige Rechtsform Zuständigen in der Kirchenverwaltung

Durchführung von **Gemeindeversammlungen**

Abstimmung des Vereinigungsvertrags bei Fusionen / der **Satzung** bei Gesamtkirchengemeinden oder Arbeitsgemeinschaften **mit der Kirchenverwaltung und der Regionalverwaltung**

Unterzeichnung des Vertrags bei Fusionen / Beschluss der Satzung bei Gesamtkirchengemeinden oder Arbeitsgemeinschaften mit geschäftsführendem Ausschuss in den Kirchenvorständen

Abstimmung mit dem DSV

Anfang Juni Eingang aller Unterlagen bei der Kirchenverwaltung, damit die Verfahren bis zum 30. Juni des Vorjahres abgeschlossen werden können

1. Januar Vollzug der Fusion / der Bildung der Gesamtkirchengemeinde oder Arbeitsgemeinschaften mit geschäftsführendem Ausschuss durch die **Regionalverwaltungen** und in **IT-Systemen**

Relevante Aspekte zur Entscheidung über die Rechtsform

Kennzeichen der Rechtsform	
Gemeindezusammenschluss	<p>Durch den Gemeindezusammenschluss entsteht eine neue Kirchengemeinde. Sie ist Rechtsnachfolgerin der bisherigen Einzelgemeinden, die nicht weiter fortbestehen. Sie ist die einfachste Organisationsform und bietet dabei weitreichende Gestaltungsmöglichkeiten in der inneren Organisation durch eine Geschäftsordnung, die vom Kirchenvorstand zu beschließen ist.</p> <p>Mit dem Gemeindezusammenschluss auf der Ebene des Nachbarschaftsraums gibt es mit dem Kirchenvorstand nur noch ein Leitungsorgan als Gegenüber zu Verkündigungsteam und gemeinsamem Gemeindebüro. Er bietet daher die besten Möglichkeiten für eine möglichst schlanke gemeindliche Verwaltung. Einzelheiten des Zusammenschlusses werden in einer Vereinigungsvereinbarung geregelt.</p>
Gesamtkirchengemeinde	<p>Die Gesamtkirchengemeinde ist ein Zusammenschluss mehrerer Kirchengemeinden unter dem Dach einer gemeinsamen, neu gebildeten Kirchengemeinde. Die bisherigen Kirchengemeinden bleiben als rechtlich selbständige Ortskirchengemeinden bestehen. Im Rechtsverkehr handelt nur noch die Gesamtkirchengemeinde.</p> <p>Grundsätzlich ist die Gesamtkirchengemeinde für alle kirchengemeindlichen Aufgaben in ihrem Bereich zuständig und nimmt für die an ihr beteiligten Ortskirchengemeinden alle Aufgaben wahr, die nicht an einzelne oder mehrere Ortskirchenvertretungen oder Ortsausschüsse übertragen werden.</p> <p>Die Gesamtkirchengemeinde bedarf einer Satzung, die kirchenaufsichtlich genehmigt werden muss.</p> <p>Es wird ein Gesamtkirchenvorstand als einziges Leitungsorgan gebildet, der durch Ortskirchenvertretungen oder Ortsausschüsse ergänzt werden kann, aber nicht muss.</p>
Arbeitsgemeinschaft mit geschäftsführendem Ausschuss	<p>Bei einer Arbeitsgemeinschaft bleiben die bisherigen Kirchengemeinden als rechtlich selbständige Körperschaften bestehen, die bestimmte Aufgaben gemeinsam wahrnehmen. Gesetzlich geregelt ist dies für die wesentlichen gemeinsamen Angelegenheiten von Personal, Gebäuden und Verwaltung (§ 2d RegG).</p> <p>In den gemeinsamen Aufgabenfeldern entscheiden nicht die einzelnen Kirchenvorstände, sondern der von allen Kirchenvorständen zu besetzende geschäftsführende Ausschuss. Für alle anderen Aufgaben bleiben die einzelnen Kirchenvorstände weiter zuständig. So entscheidet der geschäftsführende Ausschuss z.B. über die Einstellung von Mitarbeitenden für die gemeinsame Verwaltung, nicht aber über die Einstellung eines Hausmeisters, der nur in einer der beteiligten Gemeinden beschäftigt ist.</p>

	Über die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft mit geschäftsführendem Ausschuss beschließen die beteiligten Kirchenvorstände in Form einer Satzung, die kirchenaufsichtlich genehmigt werden muss.
--	--

Leitungsgremien	
<p>Bei einem Gemeindegemeinschaftszusammenschluss und einer Gesamtkirchengemeinde lässt sich der Gremienaufwand auf ein einziges Leitungsgremium konzentrieren. Beide Formen ermöglichen – wenn gewünscht – aber auch eine örtliche oder sachliche Ausdifferenzierung durch Ausschüsse oder Ortskirchenvertretungen.</p> <p>Die Arbeitsgemeinschaft mit mehreren Kirchenvorständen und einem geschäftsführenden Ausschuss hat eine aufwändigere Gremienstruktur mit einem höheren Aufwand für die gewählten Ehrenamtlichen und die Hauptamtlichen.</p>	
Gemeindegemeinschaftszusammenschluss	<p>Der Kirchenvorstand nimmt alle Aufgaben wahr.</p> <p>Es können sachlich oder räumlich abgegrenzte Ausschüsse (z.B. Finanz- und Bauausschuss bzw. Ortsausschüsse für einzelne Gemeindeteile) gebildet werden, denen vom Kirchenvorstand Aufgaben zur selbstständigen Wahrnehmung und Beschlussfassung übertragen werden können.</p>
Gesamtkirchengemeinde	<p>Der für die Gesamtkirchengemeinde gebildete Gesamtkirchenvorstand ist als gemeinsames Leitungsorgan grundsätzlich zuständig für alle kirchlichen Angelegenheiten - auch die der Ortskirchengemeinden. In den Ortskirchengemeinden wird kein Kirchenvorstand gebildet.</p> <p>Per Satzung können Ortskirchenvertretungen oder Ortsausschüsse eingerichtet werden, denen Aufgaben zur selbstständigen Wahrnehmung und Beschlussfassung delegiert werden können.</p> <p>Der Gesamtkirchenvorstand kann zudem Ausschüsse für sachlich abgegrenzte Aufgaben (z.B. Finanz- oder Bauausschuss) bilden.</p>
Arbeitsgemeinschaft mit geschäftsführendem Ausschuss	<p>Die Kirchenvorstände der einzelnen Kirchengemeinden bleiben zuständig für alle Aufgaben, die nicht per Kirchengesetz oder Satzung auf den geschäftsführenden Ausschuss übertragen werden.</p> <p>Zu den gesetzlich vorgeschriebenen gemeinsamen Angelegenheiten (§5a RegG) gehören:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ausübung der Rechte bei der Pfarrstellenbesetzung nach dem Pfarrstellengesetz sowie dem Einsatz der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Verkündigungsdienst 2. Ausübung der Rechte bei der Erstellung der Dienstordnung des Verkündigungsteams 3. Einrichtung und Unterhaltung eines gemeinsamen Gemeindebüros, einschließlich personeller Ausstattung und räumlicher Unterbringung 4. Entwicklung eines gemeinsamen Gebäudekonzepts für alle zuweisungsberechtigten Gebäude im Nachbarschaftsraum

	<p>Neben den im Regionalgesetz vorgesehenen Aufgaben können dem geschäftsführenden Ausschuss über die Satzung weitere Zuständigkeiten übertragen werden, in denen er anstelle der einzelnen Kirchenvorstände entscheidet.</p> <p>In inhaltlichen Angelegenheit wie z.B. einem Konzept des Nachbarschaftsraums für die Konfirmandenarbeit oder die Öffentlichkeitsarbeit bräuchte es dann nicht die zeitaufwändige Zustimmung jedes einzelnen Kirchenvorstands. Andererseits könnten Interessen einzelner Kirchenvorstände im geschäftsführenden Ausschuss überstimmt werden.</p> <p>Mit hohem Abstimmungsbedarf zwischen Kirchenvorständen und dem geschäftsführenden Ausschuss ist daher zu rechnen. Ein „Vetorecht“ einzelner Kirchenvorstände besteht nicht. Bei Meinungsverschiedenheiten kann der Dekanatssynodalvorstand zur Schlichtung angerufen werden (§ 8 RegG).</p> <p>Die Rechtsform benötigt außerdem einen erhöhten Abstimmungsbedarf zwischen den beiden Ebenen der Leitungsgremien.</p>
--	--

Zuweisung	
<p>Das Zuweisungsrecht behandelt die drei rechtlichen Organisationsformen grundsätzlich neutral. Eine Besonderheit gibt es beim Gemeindezusammenschluss.</p> <p>Aufgrund der fortschreitenden Mitgliederverlusts ist in allen drei rechtlichen Organisationsformen mit einer zurückgehenden Grundzuweisung zu rechnen.</p>	
Gemeindezusammenschluss	<p>Beim derzeitigen Zuweisungsrecht kann es aufgrund der Regelungen zur Predigtstellenpauschale (§ 2 Abs. 2 ZVO) beim Gemeindezusammenschluss zu Einbußen in der Zuweisung kommen.</p> <p>§ 11 Absatz 4 der Zuweisungsverordnung sieht hier für alle Zuweisungen, die im Rahmen der Fusion wegfallen, eine Ausgleichszahlung vor, die bislang für einen Zeitraum von 25 Jahren gewährt wurde. In der synodalen Diskussion ist nach der Herbstsynode 2023 ein Vorschlag, diesen Ausgleich für Zusammenschlüsse in 2025 und 2026 auf zehn Jahre zu begrenzen und ab 2027 vollständig zu streichen.</p>
Gesamtkirchengemeinde	<p>Die Gesamtkirchengemeinde ist an Stelle der an ihr beteiligten Ortskirchengemeinden Empfängerin der Zuweisungen. Die Höhe der Zuweisungen wird für die Ortskirchengemeinden getrennt ermittelt und addiert und ändert sich in der Summe nicht. Hier erfolgt keine Ausgleichszahlung.</p>
Arbeitsgemeinschaft mit geschäftsführendem Ausschuss	<p>Die Zuweisung an die einzelnen Kirchengemeinden ändert sich in einer Arbeitsgemeinschaft mit geschäftsführenden Ausschuss nicht. Eine Ausgleichszahlung für geringere Gottesdienstpauschalen ist nicht notwendig.</p>

Zusammenführung und Verwaltung des Vermögens

Gemeindezusammenschluss	<p>Mit einem Gemeindezusammenschluss gehen das Vermögen und die Verbindlichkeiten (Anlagevermögen und Kapitalvermögen) auf die neue Kirchengemeinde über.</p> <p>Bestehende Rücklagen gleicher Haushaltsabschnitte sollten zusammengeführt werden, wobei bestehende Zweckbindungen bestehen bleiben. Neue Zweckbindungen können in der Vereinigungsvereinbarung vereinbart werden.</p> <p>Die Vermögensverwaltung obliegt dem Kirchenvorstand der fusionierten Kirchengemeinde.</p>
Gesamtkirchengemeinde	<p>Bei der Bildung von Gesamtkirchengemeinden bleibt das Anlagevermögen (Grundstücke und Immobilien) im Eigentum der Ortskirchengemeinde.</p> <p>Beim Kapitalvermögen sind zwingend die Ausgleichsrücklagen zusammenzulegen, da es nur noch einen einzigen gemeinsamen Haushalt der Gesamtkirchengemeinde geben wird.</p> <p>Es empfiehlt sich, auch alle Rücklagen für die inhaltliche Arbeit zusammenzulegen, da diese (unter Beteiligung der Ortskirchengemeinden) vom Gesamtkirchenvorstand zu verantworten sind.</p> <p>Rücklagen, die aus einem besonderen Spendenzweck oder aus Erbschaften entstanden sind, sowie Grundstücksrücklagen und zweckgebundene Baurücklagen (z. B. Baulastablöse) verbleiben grundsätzlich in Verwendung der Ortskirchengemeinde.</p> <p>Die Vermögensverwaltung obliegt dem Gesamtkirchenvorstand der neu gebildeten Gesamtkirchengemeinde.</p>
Arbeitsgemeinschaft mit geschäftsführendem Ausschuss	<p>Rücklagen verbleiben bei den jeweiligen Kirchengemeinden. Die Arbeitsgemeinschaft selbst kann kein eigenes Vermögen haben.</p> <p>Die Vermögensverwaltung erfolgt für jede Kirchengemeinde durch den jeweiligen Kirchenvorstand.</p>

Haushalt

Bei einer Fusion bzw. bei Bildung einer Gesamtkirchengemeinde wird für die neue Körperschaft unter Beratung der zuständigen Regionalverwaltung ein gemeinsamer Haushalt aufgestellt. Dieser kann Budgets für einzelne Arbeitsbereiche enthalten.

In der Arbeitsgemeinschaft gibt es weiterhin für jede Kirchengemeinde einen eigenen Haushalt. Für den geschäftsführenden Ausschuss und die gemeinsamen Angelegenheiten wird im Haushalt einer der beteiligten Kirchengemeinden ein separates Abrechnungsobjekt eingerichtet. Dies macht regelmäßige Verrechnungen zwischen den beteiligten Kirchengemeinden notwendig.

Gemeindezusammenschluss	<p>Bei einem Gemeindezusammenschluss wird für die neue Körperschaft ein gemeinsamer Haushalt aufgestellt, der Budgets für einzelne Arbeitsbereiche enthalten kann.</p>
--------------------------------	--

Gesamtkirchengemeinde	Für die Gesamtkirchengemeinde ist ein gemeinsamer Haushalt aufzustellen, aus dem auch der Bedarf der beteiligten Ortskirchengemeinden zu decken ist. Budgets für einzelne Arbeitsbereiche sind möglich.
Arbeitsgemeinschaft mit geschäftsführendem Ausschuss	<p>Jede Kirchengemeinde hat ihren eigenen Haushalt. Die Bewirtschaftung der gemeinsam wahrgenommenen Angelegenheiten über ein besonderes Abrechnungsobjekt, das bei einer der beteiligten Kirchengemeinden eingerichtet wird, ist mit deutlich erhöhten Anforderungen verbunden. Die Anordnungsbefugnis liegt beim geschäftsführenden Ausschuss.</p> <p>Das Abrechnungsobjekt für die gemeinsamen Aufgabenbereiche wird im geschäftsführenden Ausschuss beraten und beschlossen. Der Kirchenvorstand, in deren Haushalt es steht, muss diese Vorgabe dann übernehmen.</p> <p>Gemeinsame Erträge und Aufwände sind getrennt zu halten von eigenen Erträgen und Aufwänden. Die Kostenverteilung der gemeinsamen Angelegenheiten auf die beteiligten Kirchengemeinden erfolgt am Jahresende nach einem in der Satzung festgelegten Schlüssel. Dabei können unterschiedliche Aktionen je nach Beteiligung unterschiedliche Verteilschlüssel zwischen den Kirchengemeinden notwendig machen (Anzahl Mitglieder, Anzahl Konfis, Anzahl Rentner, Anzahl Frauen, Anzahl Gebäude, usw.).</p> <p>Die einzelnen Kirchengemeinden haben hierdurch unterjährig bei der Überwachung ihrer Haushalte keine direkte Kostenkontrolle in den gemeinsam wahrgenommenen Aufgabenbereichen.</p> <p>Bei verstärktem gemeinsamen Agieren der rechtlich weiterhin selbständigen Kirchengemeinden ist mit einer deutlichen Zunahme der Buchungen zu rechnen (z.B. für Gemeindefeste, Konfirmandenarbeit, Freizeiten, Seniorenkreise, Weltgebetstag, usw.) Das erhöhte Aufkommen an Rechnungen und (Um-)Buchungen belastet nicht nur die Regionalverwaltung sondern erhöht auch den Aufwand für das gemeinsame Gemeindebüro im Nachbarschaftsraum.</p> <p>Zuständigkeits- und Verantwortlichkeitsklärungen zwischen Kirchenvorständen und geschäftsführenden Ausschuss werden ein größeres und wiederkehrendes Thema sein (z.B. zur Anordnungsbefugnis).</p>

Steuerliche Auswirkungen	
Gemeindezusammenschluss	Mit der Größe der Kirchengemeinde hängt auch die Höhe der unternehmerischen Umsätze (z. B. aus Verkäufen, Veranstaltungen, Vermietungen, Fahrten) zusammen. Die Wahrscheinlichkeit, dass die Umsätze einer fusionierten Kirchengemeinde die Grenzen der Kleinunternehmenschaft (22.000 Euro steuerpflichtige Umsätze p. a.) überschreiten und die Körperschaft umsatzsteuerpflichtig wird, steigt also mit der Größe der Körperschaft.
Gesamtkirchengemeinde	Die Gesamtkirchengemeinden sind durch das Regionalgesetz und die Mustersatzung so konzipiert, dass alle umsatzsteuerpflichtigen

	<p>Umsätze bei der Gesamtkirchengemeinde als Körperschaft und nicht bei den Ortskirchengemeinden anfallen. Dadurch wird die Situation transparenter und entspricht im Wesentlichen der bei einem Gemeindegemeinschaftszusammenschluss. Entsprechend steigen allerdings auch die steuerlich relevanten Umsätze auf der Ebene der Gesamtkirchengemeinde, so dass die Wahrscheinlichkeit überhaupt umsatzsteuerpflichtig zu werden, steigt.</p>
<p>Arbeitsgemeinschaft mit geschäftsführendem Ausschuss</p>	<p>Die Arbeitsgemeinschaft ist umsatzsteuerlich vor allem dann unproblematisch, wenn sie sich auf die Kernaufgaben des Betriebs eines Gemeindebüros für den Nachbarschaftsraum und die Koordination im Gebäudebereich begrenzt. Verwaltungsdienstleistungen und die Gestellung von Personal für Zwecke der gemeinsamen kirchlichen Verwaltung im Nachbarschaftsraum gelten unabhängig von der gewählten rechtlichen Organisationsform aufgrund von § 2a Regionalgesetz als nicht umsatzsteuerbare Leistungen nach § 2b Absatz 3 Nummer 1 UStG.</p> <p>Sobald durch die Arbeitsgemeinschaft satzungsgemäß als solcher oder durch alle oder mehrere ihr angeschlossene Körperschaften aber weitere Aufgaben wahrgenommen werden, die unternehmerische Leistungen im Sinne des Umsatzsteuergesetzes beinhalten (z. B. Feste, Veranstaltungen, Fahrten, Verkäufe) entsteht die Möglichkeit, dass auch ungewollt neue Steuersubjekte (Arbeitsgemeinschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts) entstehen. Selbst wenn diese die Umsatzgrenzen der Kleinunternehmensgrenze nicht überschreiten, obliegen ihnen Steuerpflichten, u. a. die Pflicht, eine vollständige und transparente steuerliche Buchhaltung zu führen. Soweit es sich bei einem solchen Steuersubjekt um eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) handelt, ist deren Buchführung nicht Pflichtaufgabe der Regionalverwaltungen nach der RVVO. Hieraus können erhebliche Aufwände und Unsicherheiten entstehen.</p> <p>Andererseits führt die Verteilung von Umsätzen auf verschiedene Rechtsträger dazu, dass der Gesamtumsatz jedes einzelnen Rechtsträgers geringer ausfällt, so dass diese mit relativ hoher Wahrscheinlichkeit unter die Kleinunternehmerregelung fallen. Kritische Umsätze sind dabei vor allem Reisen, Freizeiten aber auch Konzerte. Allerdings sind zurzeit meist nur einzelne Gemeinden in diesen Bereichen sehr aktiv, die dann oft bereits für sich allein die Umsatzgrenze von derzeit 22.000 Euro überschreiten.</p> <p>Eine echte Kumulierung der Umsatzgrenze bei mehreren Rechtsträgern findet nicht statt. Es können also bei einem Nachbarschaftsraum von 5 Kirchengemeinden steuerfrei 5 x bis zu 22.000 Euro Umsatz, aber nicht insgesamt 110.000 Euro Umsatz gemacht werden. Das bedeutet, dass die Zusammenarbeit der beteiligten Gemeinden in diesen Bereichen begrenzt und Synergieeffekte nicht gehoben werden.</p>

Gemeinsames Gemeindebüro

In jedem Nachbarschaftsraum ist ein gemeinsames Gemeindebüro „in der Regel an einem Standort“ einzurichten (§ 3b Absatz 4 RegG). Alle zum Zeitpunkt der Einrichtung bestehenden Arbeitsverhältnisse gehen unverändert in das gemeinsame Gemeindebüro über (Bestandsschutz), unabhängig von der im Nachbarschaftsraum gewählten Organisationsform.

Kirchengemeinden eines Nachbarschaftsraums, die ihre Verwaltung bereits vor dem 1. Januar 2027 in Umsetzung von § 2b Absatz 4 RegG zusammenführen und hierzu eine Vereinbarung zur Verwaltungskooperation schließen, können zusätzliche Mittel zur Sicherung und Erweiterung ihrer Verwaltungsstellen (Verwaltungsunterstützung) beantragen.

Gemeindezusammenschluss	<p>In einer fusionierten Kirchengemeinde ist der Verwaltungsaufwand im gemeinsamen Gemeindebüro am geringsten zu halten. Eine Aktenführung getrennt nach Kirchengemeinden entfällt. Gegenseitige Verrechnungen und Umbuchungen zwischen den beteiligten Kirchengemeinden sind nicht mehr erforderlich.</p> <p>Arbeitsabläufe müssen vereinheitlicht werden. Dadurch können ggfs. auch Pfarrpersonen und KVs entlastet werden und Abläufe durch das Gemeindebüro besser vorbereitet und abgestimmt werden.</p>
Gesamtkirchengemeinde	<p>In einer Gesamtkirchengemeinde braucht es weiterhin auch eine Aktenführung für die Grundstücksangelegenheiten der einzelnen Ortskirchengemeinden. Gegenseitige Verrechnungen und Umbuchungen zwischen den beteiligten Ortskirchengemeinden sind allerdings nicht erforderlich. Auch hier müssen Arbeitsabläufe vereinheitlicht werden und können zu einer effektiveren Verwaltung und Entlastung von Haupt- und Ehrenamtlichen führen.</p>
Arbeitsgemeinschaft mit geschäftsführendem Ausschuss	<p>In der Verwaltung einer Arbeitsgemeinschaft sind mehrere Haushalte mit einem erhöhten Buchungsaufwand untereinander zu bewirtschaften.</p> <p>Auch die sonstigen die Verwaltungsabläufe in den einzelnen Kirchengemeinden bleiben ggfs. erhalten. Dies führt zu einem Mehraufwand bei der Listenerstellung sowie beim Schriftverkehr für Kasualien, Veranstaltungen, unterschiedlichen Abläufen bei der Bearbeitung von Geburtstagen von Haupt-, Ehrenamtlichen, Gemeindegliedern etc.</p> <p>Sollte es keinen gemeinsamen Gemeindebrief und/oder Homepage geben, ist insgesamt der Erstellungs- und Pflegeaufwand höher als beim Gemeindezusammenschluss oder einer Gesamtkirchengemeinde.</p> <p>Auch die Kirchenbuchführung erfolgt dann für jede Kirchengemeinde einzeln.</p> <p>Der Abstimmungs- und Kommunikationsaufwand zwischen Verwaltung, Verkündigungsteams und Kirchenvorständen wird sich erheblich erhöhen.</p>

Verkündigungsteam

Dem Nachbarschaftsraum wird unabhängig von der konkreten Rechtsform ein gemeinsames Verkündigungsteam zugeordnet. Die gemeindlichen Pfarrstellen werden – wie auch schon die gemeindepädagogischen und kirchenmusikalischen Stellen - beim Dekanat errichtet.

Die Anstellungsträgerschaft bleibt indes gleich: Pfarrer*innen bleiben in Anstellungsträgerschaft der Gesamtkirche, das Dekanat ist Anstellungsträger für den gemeindepädagogischen und kirchenmusikalischen Dienst.

Gemeindezusammenschluss	Das Verkündigungsteam ist mit dem Kirchenvorstand einem einzelnen Leitungsgremium verantwortlich.
--------------------------------	---

Gesamtkirchengemeinde	Das Verkündigungsteam ist mit dem Gesamtkirchenvorstand einem einzelnen Leitungsgremium verantwortlich.
------------------------------	---

Arbeitsgemeinschaft mit geschäftsführendem Ausschuss	Die Mitglieder des Verkündigungsteams sind nicht mehr für einzelne Kirchengemeinden zuständig, sondern nehmen ihre Aufgaben gemeinsam für den Nachbarschaftsraum im geschäftsführenden Ausschuss wahr.
---	--

In der Arbeitsgemeinschaft bleiben weiterhin die bisher bestehenden kirchengemeindlichen Strukturen unterhalb der Ebene des Nachbarschaftsraums erhalten (Kirchenvorstand). So entsteht insgesamt eine weitere Leitungsebene, die Personalressourcen bindet. Es können Interessenskonflikte entstehen.

Der Kommunikationsaufwand und Abstimmungsbedarf zwischen den verschiedenen „Ebenen“ steigt, wodurch zeitliche Ressourcen gebunden werden und das Risiko von Informationsverlusten steigt.

Je nach Ausgestaltung der weiteren rechtlichen Rahmenbedingungen entstehen Fragen zum Verhältnis der (theologischen/geistlichen) Leitung auf den verschiedenen Ebenen. Hier kann ein Spannungsfeld zwischen örtlicher Kirchengemeinde und Nachbarschaftsraum entstehen.

Die Arbeit des Verkündigungsteams wird möglicherweise erschwert, wenn die Zuständigkeit für inhaltliche Arbeit (z.B. Konfirmandenarbeit) weiterhin bei den einzelnen Kirchenvorständen liegt und konzeptionelle Entscheidungen für die gemeinsame Arbeit immer die Zustimmung aller KV's benötigen. Hier wäre zu überlegen, welche Zuständigkeiten per Satzung auf den geschäftsführenden Ausschuss delegiert werden.

Anstellungsträgerschaft

Beim Gemeindezusammenschluss und der Gesamtkirchengemeinde gibt es für alle Mitarbeitenden eine gemeinsame Anstellungsträgerschaft bei der neu entstehenden Körperschaft (Kirchengemeinde bzw. Gesamtkirchengemeinde).

Bei der Arbeitsgemeinschaft werden die Anstellungsträgerschaften für alle Mitarbeitenden, die bei mehr als einer Kirchengemeinde beschäftigt sind, bei einer der beteiligten Kirchengemeinden zusammengeführt. Die Personalführung liegt für diese Mitarbeitenden nicht mehr bei den einzelnen die Kirchenvorständen, sondern beim geschäftsführenden Ausschuss. Die Anstellungsträgerschaft für Mitarbeitende, die nur bei einer der beteiligten Kirchengemeinden beschäftigt sind, verbleibt beim jeweils zuständigen Kirchenvorstand.

Gemeindezusammenschluss	Die zusammengeschlossene Kirchengemeinde ist Anstellungsträgerin der Mitarbeitenden. Bestehende Arbeitsverhältnisse gehen durch den Zusammenschluss per Rechtsnachfolge auf die neue Kirchengemeinde über. Den Mitarbeitenden entstehen dadurch keine Nachteile.
Gesamtkirchengemeinde	Die Gesamtkirchengemeinde ist Anstellungsträgerin für alle Mitarbeitenden. Die Gesamtkirchengemeinde tritt in alle bestehenden Arbeitsverhältnisse der Ortskirchengemeinden ein. Den Mitarbeitenden entstehen dadurch keine Nachteile. Bei Ortskirchengemeinden können keine Stellen errichtet werden.
Arbeitsgemeinschaft mit geschäftsführendem Ausschuss	Die Anstellungsträgerschaft für die Mitarbeitenden in gemeinsamen Angelegenheiten (insbesondere im gemeinsamen Gemeindebüro) wird bei einer der beteiligten Kirchengemeinden zusammengeführt. Eine gemeinsame Angelegenheit entsteht dann, wenn Mitarbeitende nicht nur in einer Kirchengemeinde tätig sind. Zuständig für diese Mitarbeitenden ist nicht ein einzelner Kirchenvorstand, sondern der geschäftsführende Ausschuss. Beim Hausmeister- oder Küsterdienst kann es zu unterschiedlichen Konstellationen kommen. Wenn ein*e Mitarbeiter*in Aufgaben in mehreren Kirchengemeinden wahrnimmt, liegt die Zuständigkeit beim geschäftsführenden Ausschuss, wenn nicht, bleibt die Kirchengemeinde Anstellungsträger, in der die Arbeiten verrichtet werden. Hier kann es zu unterschiedlichen Anstellungsträgerschaften von Mitarbeitenden im Nachbarschaftsraum kommen. Ist eine Kirchengemeinde Trägerin einer Kindertagesstätte, so bleibt sie das auch in der Arbeitsgemeinschaft. Zuständig ist weiterhin der Kirchenvorstand und nicht der geschäftsführende Ausschuss.

Gebäudeangelegenheiten	
Gemeindezusammenschluss	<p>Beim Gemeindezusammenschluss werden im Rahmen der Vermögenszusammenführung Immobilien, Grundstücke und Erbbaurechte auf die neue Kirchengemeinde übertragen. Alle Grundbücher werden kostenfrei berichtigt, veranlasst durch die Kirchenverwaltung.</p> <p>Die fusionierte Kirchengemeinde hat ein gemeinsames Gebäudemanagement und verantwortet umfassend. Regelungen in der Vereinigungsvereinbarung sind nicht erforderlich, einzelne Aufgaben können im Weiteren delegiert werden.</p> <p>Regelungsbedarfe im Umgang mit Gebäuden bestehen hinsichtlich folgender Aspekte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gebäudenutzung • Betreiberverantwortung • Finanzierung • Bauherrenverantwortung

<p>Gesamtkirchengemeinde</p>	<p>In einer Gesamtkirchengemeinde verbleiben Gebäude und Grundstücke im Eigentum der jeweiligen Ortskirchengemeinde.</p> <p>Die Gesamtkirchengemeinde hat ein gemeinsames Gebäudemanagement und verantwortet umfassend.</p> <p>Regelungen in der Satzung sind nicht erforderlich, einzelne Aufgaben können im Weiteren delegiert werden.</p> <p>Regelungsbedarfe im Umgang mit Gebäuden bestehen hinsichtlich folgender Aspekte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gebäudenutzung • Betreiberverantwortung • Finanzierung • Bauherrenverantwortung
<p>Arbeitsgemeinschaft mit geschäftsführendem Ausschuss</p>	<p>In der Arbeitsgemeinschaft verbleiben Gebäude und Grundstücke im Eigentum der jeweiligen Kirchengemeinde.</p> <p>Nach § 2b Absatz 3 RegG ist im Nachbarschaftsraum ein gemeinsames Gebäudekonzept für alle zuweisungsberechtigten Gebäude auf dem Gebiet des Nachbarschaftsraums zu entwickeln. In einer Arbeitsgemeinschaft ist hierfür der geschäftsführende Ausschuss zuständig. Dies gilt im Hinblick auf die im Gebäudestruktur- und -entwicklungsplan als A- und B-Gebäude kategorisierten Gebäude, während für die C-Gebäude weiterhin in der Zuständigkeit der jeweiligen Kirchengemeinde verbleiben.</p> <p>Im gemeinsamen Regionalplan soll die Nutzung der zuweisungsberechtigten Gebäude durch alle beteiligten Kirchengemeinden festgelegt werden, einschließlich finanzieller Zahlungen für die Raumnutzung, da die Eigentumsstellung der jeweiligen Kirchengemeinde unangetastet bleibt. Es braucht detaillierte Regelungen für die Nutzungsgebühren der Kirchengemeinden.</p> <p>Umfassende Regelung sind in der Satzung erforderlich, einzelne Aufgaben können im Weiteren delegiert werden.</p> <p>Regelungsbedarfe im Umgang mit Gebäuden bestehen hinsichtlich folgender Aspekte:</p> <p>Gebäudenutzung</p> <p>Bei gemeinschaftlich genutzten Gebäuden sind die konkreten Rechte (wie zum Beispiel Umfang und Zeit der Nutzung) und Pflichten (insbesondere Beteiligung an den Kosten für die Bauunterhaltung und Bewirtschaftung) durch Vereinbarung oder Satzung zwischen den beteiligten Kirchengemeinden zu regeln. Zuständig für die Umsetzung ist der geschäftsführende Ausschuss.</p> <p>Die Nutzungsregelung für Gebäude, die nicht gemeinschaftlich genutzt werden und keine gesamtkirchliche Zuweisung erhalten, verbleibt bei der jeweiligen Kirchengemeinde.</p> <p>Betreiberverantwortung</p> <p>Die Betreiberverantwortung für die Gebäude und Außenanlagen liegt beim jeweiligen Gebäudeeigentümer. Insbesondere bei</p>

	<p>gemeinschaftlich genutzten Gebäuden mit gesamtkirchlicher Zuweisung für kleine Bauunterhaltung und große Investitionsmaßnahmen kann diese durch Satzung an den geschäftsführenden Ausschuss delegiert werden.</p> <p>Finanzierung</p> <p>Betriebskosten, Einnahmenverwaltung, kleine Bauunterhaltung sowie große Investitionsmaßnahmen, Eigenmittelbereitstellung, Darlehensverwaltung Fundraising etc. sind in der Satzung in den jeweiligen Anteilen zwischen den beteiligten Kirchengemeinden festzulegen.</p> <p>Die Finanzierungsregelung für Gebäude, die nicht gemeinschaftlich genutzt werden, verbleibt bei der jeweiligen Kirchengemeinde.</p> <p>Bauherrenverantwortung</p> <p>Die Bauherrenverantwortung für die Gebäude und Außenanlagen liegt beim jeweiligen Gebäudeeigentümer. Insbesondere bei gemeinschaftlich genutzten Gebäuden mit gesamtkirchlicher Zuweisung für kleine Bauunterhaltung und große Investitionsmaßnahmen kann diese durch Satzung an den geschäftsführenden Ausschuss delegiert werden.</p>
--	--